

Cloud Computing in der Exportkontrolle

# CLOUD COMPUTING IN DER EXPORTKONTROLLE

Deutsche Unternehmen agieren zunehmend in transnationalem Umfeld und verlagern ihre Unternehmensdaten verstärkt in die Cloud. Um eine anwendbare Handhabung sicherzustellen, ist es erforderlich, praktikable exportkontrollrechtliche Rahmenbedingungen zu definieren und festzulegen.

Gegenwärtig stellt der Upload von Technologie und Software einen Exportvorgang dar, insofern sich die in der Cloud gespeicherten Daten außerhalb von Deutschland befinden.

## **RAHMENBEDINGUNGEN:**

Gelistete Technologie oder Software wird in die Cloud eingestellt.

Die Technologie und Software wird via Cloud ins Ausland transferiert bzw. zur Einsicht oder zum Download aus dem Ausland bereitgestellt.

Auch unternehmens- bzw. konzernintern genutzte Clouds unterliegen prinzipiell der Exportkontrolle, sofern ein relevanter Auslandsbezug besteht.

## **FORDERUNG 1:**

Solange die Technologie oder Software verschlüsselt übertragen bzw. gespeichert wird, stellt dies keine Verbringung bzw. Export dar. Erst wenn der Zugriff an Dritte ermöglicht wird, ist eine entsprechende Genehmigung erforderlich.

In diesem Kontext stellt die Industrie aktiv sicher:

1. Verschlüsselung der Daten
2. Zugriffskontrolle/Rollen- und Berechtigungskonzept
3. Internal Compliance Program (ICP)
4. Feste Serverstandorte für militärische Daten (Private Cloud)

## **FORDERUNG 2:**

Schaffung einer praktikablen Allgemeingenehmigung zu Cloud Computing für Technologie und Software sowie technische Unterstützung innerhalb der EU und für einen privilegierten Länderkreis.

## **FORDERUNG 3:**

Veröffentlichung eines BAFA-Leitfadens zu den Rahmenbedingungen für das Cloud Computing.



Online lesen:

